

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ZUM VERTRAG ÜBER DIE ERBRINGUNG VON RECHTLICHEN DIENSTLEISTUNGEN

PETERKA & PARTNERS leistet mittels ihrer Anwaltskanzleien rechtliche Dienstleistungen in Mittel- und Osteuropa und im Gebiet des tschechischen Rechts durch die PETERKA & PARTNERS advokátní kancelář s.r.o. (im Weiteren nur die „**Anwaltskanzlei**“). Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen (im Weiteren nur die „**AGB**“) sind integraler Bestandteil des Vertrags über die Erbringung von rechtlichen Dienstleistungen (im Weiteren nur der „**Vertrag**“) und präzisieren oder ergänzen die zusammenhängenden gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien zu den Rechten/Pflichten, die im Vertrag festgelegt sind. Die Anwaltskanzlei ist gegenüber dem Mandanten keinerlei verpflichtet, Dienstleistungen vor dem Abschluss des Vertrages zu erbringen.

Mit Hinsicht darauf, dass die Anwaltskanzlei Mitglied der PETERKA & PARTNERS-Gruppe ist (im Weiteren zusammen nur die „**Gruppe der Anwaltskanzlei**“), regeln diese Allgemeine Geschäftsbedingungen auch die Bedingungen, bei welchen weitere Anwaltskanzleien von der PETERKA & PARTNERS-Gruppe dem Mandanten rechtliche Dienstleistungen erbringen können.

1. Rechtliche Dienstleistungen, ihr Gegenstand und Umfang

- 1.1 Der Begriff von rechtlichen Dienstleistungen. Der Begriff „rechtliche Dienstleistungen“ umfasst alle Formen der im Bezug zum tschechischen Recht, internationalen Privatrecht und öffentlichen Recht und zum Recht der EU geleisteten Rechtshilfe, insbesondere Erbringung der Rechtsberatung an den Mandanten, Ausfertigung von Verträgen und anderen Dokumenten, Ausarbeitung von rechtlichen Analysen und Audits, Vertretung des Mandanten vor den Gerichten und Organen der Tschechischen Republik oder vor den Selbstverwaltungsorganen, vor den Organen der Europäischen Union und vor den Schiedsrichtern oder Schiedstribunalen. Rechtliche Dienstleistungen umfassen auch die Steuerberatung.
- 1.2 Rechtliche Dienstleistungen gemäß slowakischem Recht. Die Anwaltskanzlei erbringt rechtliche Dienstleistungen im ähnlichen Umfang auch im slowakischen Recht mittels einer Organisationseinheit seines Unternehmens, PETERKA & PARTNERS advokátska kancelária, s.r.o. organizačná zložka (Organisationseinheit), Bratislava, Slowakei.
- 1.3 Rechtliche Dienstleistungen gemäß dem Recht der Länder, in denen die Mitglieder der Gruppe der Anwaltskanzlei ansässig sind. Die Anwaltskanzlei kann für seinen Mandanten auch die Erbringung von rechtlichen Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Gesetzen der Länder, in denen andere Mitglieder von der Gruppe der Anwaltskanzlei ansässig sind, koordinieren. Eine aktuelle Liste solcher Kanzleien ist unter <https://www.peterkapartners.com/en/offices/> zu finden.

Falls der Mandant oder welcher auch immer anderer Mitglied von der Gruppe des Mandanten an rechtlichen Dienstleistungen in einer der Jurisdiktionen interessiert ist, in denen sich andere Büros der Gruppe der Anwaltskanzlei befinden, oder falls ein Mitglied der Gruppe des Mandanten an rechtlichen Dienstleistungen der Kanzlei nach tschechischem oder slowakischem Recht interessiert ist, können sie eine „APPLIKATIONSVEREINBARUNG“ oder eine individuelle Vereinbarung über lokale Rechtsdienstleistungen zwischen:

- (i) dem Mandanten und dem betreffenden Mitglied der Gruppe der Anwaltskanzlei, oder
- (ii) einem anderen Mitglied der Gruppe des Mandanten und der Anwaltskanzlei, oder
- (iii) einem anderen Mitglied der Gruppe des Mandanten und dem betreffenden Mitglied der Gruppe der Anwaltskanzlei.

Das Verhältnis zwischen den unter (i) - (iii) genannten Parteien unterliegt denselben gegenseitigen Rechten und Pflichten, wie sie in diesen AGB festgelegt sind (vorbehaltlich notwendiger Anpassungen gemäß der jeweiligen Jurisdiktion, den gesetzlichen Bestimmungen oder den spezifischen Anforderungen der Praxis der einzelnen Länder, in denen die Mitglieder der Gruppe der Anwaltskanzlei ansässig sind).

In einem solchen Fall führt der Mandant oder ein anderes Mitglied der Gruppe des Mandanten alle Verhandlungen über die Erbringung von Rechtsdienstleistungen und die Kommunikation mit der Anwaltskanzlei oder dem betreffenden Mitglied der Kanzleigruppe direkt und zahlt auch alle in Rechnung gestellten Beträge, insbesondere in Bezug auf ihre Gebühren und die Erstattung ihrer Auslagen, direkt an die Anwaltskanzlei oder das betreffende Mitglied der Gruppe der Anwaltskanzlei, es sei denn, die Parteien vereinbaren eine Koordinierung der rechtlichen

Dienstleistungen gemäß Artikel 1.5 dieser AGB.

- 1.4 Rechtshilfe gemäß anderen Rechtsordnungen. Die Anwaltskanzlei arbeitet mit den ausländischen juristischen Kanzleien in den meisten Jurisdiktionen der Welt (insbesondere mit den in den Allianzen TerraLex© und International Lawyers Network alliierten Kanzleien) zusammen, durch welche sie die Rechtshilfe für den Mandanten je nach seinen Bedürfnissen.
- 1.5 Art und Weise der Koordinierung von rechtlichen Dienstleistungen und der Rechtshilfe nach anderem als tschechischem oder slowakischem Recht. Für den Fall, dass die rechtlichen Dienstleistungen der Anwaltskanzlei auch die Koordinierung von rechtlichen Dienstleistungen durch das Mitglied bzw. durch die Mitglieder der Gruppe der Anwaltskanzlei gemäß Artikel 1.3 oder die Koordinierung der Leistung der Rechtshilfe durch eine ausgewählte ausländische Anwaltskanzlei bzw. ausgewählten ausländische Anwaltskanzleien gemäß Artikel 1.4 (beide nachfolgend „**Ausländische Kanzlei**“ genannt) gemäß einem anderen Recht als dem tschechischen oder slowakischen Recht umfassen, entsteht immer ein direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Mandanten und der betreffenden ausländischen Anwaltskanzlei.

Der Mandant bevollmächtigt hiermit ausdrücklich die Anwaltskanzlei dazu, dass sie für den Mandanten sämtliche Handlungen gegenüber der Ausländischen Kanzlei zum Zwecke der Entstehung eines direkten Vertragsverhältnisses vornimmt, dass sie für den Mandanten Instruktionen an die Ausländische Kanzlei übergibt und dass sie im Namen des Mandanten die Ergebnisse von der Ausländischen Kanzlei entgegennimmt.

Der Mandant nimmt in diesem Zusammenhang zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass:

- (i) der Vertrag mit der Ausländischen Kanzlei unterliegt im Allgemeinen dem lokalen Recht des Sitzes der Ausländischen Kanzlei, und alle Streitigkeiten zwischen dem Mandanten und der ausländischen Kanzlei werden im Allgemeinen von dem zuständigen Gericht des Landes entschieden, in dem die Ausländische Kanzlei ihren Sitz hat,
- (ii) die Anwaltskanzlei prüft nicht die rechtlichen Aspekte des Vertrags zwischen dem Mandanten und der Ausländischen Kanzlei und haftet gegenüber dem Mandanten nicht für dessen rechtliche Folgen; folglich beschränken sich die entsprechenden Handlungen der Anwaltskanzlei im Namen des Mandanten gegenüber der Ausländischen Kanzlei auf die kommerziellen Aspekte des Vertrags gemäß den Anweisungen des Mandanten, d.h. auf den Umfang der rechtlichen Dienstleistungen, die Dauer ihrer Erbringung und das Honorar für die rechtlichen Dienstleistungen der Ausländischen Kanzlei. Für den Fall, dass der Mandant eine Überprüfung der rechtlichen Aspekte des Vertrages mit der Ausländischen Kanzlei wünscht, wird die Ausländische Kanzlei ausdrücklich schriftlich beauftragt, dies zu tun und zu diesem Zweck eine lokale ausländische Anwaltskanzlei zu beauftragen, um den Inhalt des Vertrages im Hinblick auf das anwendbare Recht der gegebenen Jurisdiktion zu überprüfen,
- (iii) als ein abgeschlossener Vertrag mit der Ausländischen Kanzlei versteht sich auch eine durch die Anwaltskanzlei im Namen des Mandanten gemachte schriftliche Bestellung von rechtlichen Dienstleistungen der Ausländischen Kanzlei und die nachfolgende schriftliche Bestätigung dieser Bestellung seitens der Ausländischen Kanzlei an die Anwaltskanzlei.

Der Mandant nimmt auch zur Kenntnis, dass für die rechtlichen Dienstleistungen, die nach einem anderen Recht als dem tschechischen und slowakischen Recht erbracht wurden, nur die betreffende Ausländische Kanzlei, die ihren Sitz am Ort der betreffenden Jurisdiktion hat und daher Rechtsdienstleistungen nach dem Recht der betreffenden Jurisdiktion erbracht hat, haftet. Die Anwaltskanzlei haftet in keinem Fall für die von der ausländischen Kanzlei erbrachten Rechtsdienstleistungen, und die Anwaltskanzlei ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit oder Genauigkeit der von der Ausländischen Kanzlei erbrachten Rechtsdienstleistungen zu überprüfen.

Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass im Falle, wenn die Ausländische Kanzlei kein Teil der Gruppe der Anwaltskanzlei ist:

- (i) der Umfang der Haftung der Ausländischen Kanzlei erheblich geringerer als die Haftung im Rahmen der Gruppe der Anwaltskanzlei sein kann; und dass
- (ii) die Höhe der Haftpflichtversicherung der Ausländischen Kanzlei gewöhnlich erheblich geringerer als die Haftpflichtversicherung im Rahmen der Gruppe der Anwaltskanzlei ist.

Der Mandant verpflichtet sich, die Anwaltskanzleien schriftlich zu informieren, falls er eine Absicht hat, in die Verhandlungen über den Abschluss eines Vertrages mit der Ausländischen Kanzlei zu treten.

- 1.6 Koordinierung von rechtlichen Dienstleistungen in anderen rechtlichen Angelegenheiten. Die lokalen Rechtsvorschriften können festsetzen, dass nur ein lokaler Anwalt (oder eine Person einer ähnlichen Profession), der ordentlich bei der lokalen Anwaltskammer oder bei einer ähnlichen Organisation eingetragen ist (im Weiteren nur der „**Externe lokale Anwalt**“), den Mandanten vor dem Gericht vertreten und in seinem Namen sämtliche andere Handlungen durchführen kann. Die Anwaltskanzlei wird in diesem Fall im Namen des Mandanten sämtliche Handlungen gegenüber den Externen lokalen Anwalt durchführen, insbesondere schließt mit ihm die Anwaltskanzlei einen Vertrag, wird ihm im Namen des Mandanten Instruktionen übergeben und seine Konsultationen entgegennehmen, wobei der Mandant die Anwaltskanzlei zu dieser Handlung bevollmächtigt. Für den Abschluss eines solchen Vertrages gelten sinngemäß die in Art. 1.5 dieser Bedingungen angeführten Prinzipien. In einem solchen Fall haftet für die rechtlichen Dienstleistungen, die dem Mandanten erbracht werden, lediglich ein solcher Externer lokaler Anwalt und die Anwaltskanzlei haftet in keinem Fall für die rechtlichen Dienstleistungen, die von dem Externen lokalen Anwalt erbracht worden sind und die Anwaltskanzlei ist nicht verpflichtet, welche auch immer Überprüfung der Richtigkeit und der Genauigkeit der von dem Externen lokalen Anwalt erbrachten rechtlichen Dienstleistungen durchzuführen. Das oben angeführte findet nur dann Anwendung, wenn eine Vereinbarung über die Bezahlung des Honorars für eine konkrete Dienstleistung zwischen dem Mandanten und dem Externen lokalen Anwalt vorliegt, und ein solches Honorar ist entweder direkt dem Mandanten durch den Externen lokalen Anwalt berechnet, oder dem Mandanten durch die Anwaltskanzlei umgerechnet.
- 1.7 Sublieferanten. Wenn im Zusammenhang mit der Erbringung von rechtlichen Dienstleistungen der Bedarf an Dienstleistungen externer Dienstleister (nachstehend „**Externe Dienstleistungen**“ genannt) entsteht (z.B. Wirtschaftsprüfer, Berater, forensische und andere Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer), vereinbart die Anwaltskanzlei mit dem Mandanten, welche Partei (d.h. Anwaltskanzlei oder der Mandant) je nach Umständen die betroffenen Verträge mit diesen Dienstleistern („**Sublieferant(en)**“) abschließt. Die in Artikel 1.5 der vorliegenden Bedingungen dargelegten Grundsätze gelten sinngemäß für den Abschluss eines solchen Vertrags, der Sublieferant haftet für die von ihm selbst für den Mandanten erbrachten Rechtsdienstleistungen und die Kanzlei haftet in keinem Fall für die vom Sublieferanten erbrachten Dienstleistungen.
- 1.8 Zahlungen an die Ausländische Kanzlei, an den Externen lokalen Anwalt oder an den Sublieferant. Insbesondere das Honorar und Kostenersatz zahlt, hinsichtlich der spezifischen Umständen von jedem Fall und aufgrund Ermessens der Anwaltskanzlei, der Mandant direkt, oder werden der Anwaltskanzlei verrechnet, die sie nachfolgend dem Mandanten als Kosten, die rechtmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung von Rechtsdienstleistungen entstanden sind, im Einklang mit dem Art. 1.5 dieser AGB berechnet.
- 1.9 Definition des Gegenstands und des Umfangs der rechtlichen Dienstleistungen. Der konkrete Gegenstand und der Umfang der rechtlichen Dienstleistungen werden stets durch (schriftliche oder mündliche) Teilvereinbarungen zwischen der Anwaltskanzlei und dem Mandanten festgelegt. Sofern im Einzelfall nichts anderes schriftlich zwischen der Anwaltskanzlei und dem Mandanten vereinbart wurde, gelten für die Rechte und Pflichten, die sich aus den zwischen der Anwaltskanzlei und dem Mandanten vereinbarten Rechtsdienstleistungen oder aus den von der Anwaltskanzlei dem Mandanten vor der Durchführung des Vertrages und der AGB erbrachten Rechtsdienstleistungen ergeben, die Bestimmungen des Vertrages und der AGB.

2. Art und Weise der Erbringung von rechtlichen Dienstleistungen

- 2.1 Instruktion des Mandanten. Die Anwaltskanzlei ist verpflichtet, nach Instruktionen des Mandanten vorzugehen, es sei denn, diese Instruktionen sind im Widerspruch zu den gültigen Rechtsvorschriften oder Standesvorschriften der Tschechischen Anwaltskammer, und für die weiteren Ausländischen Kanzleien und Externe lokale Anwälte, es sei denn, solche Instruktionen sind nicht im Widerspruch zu den Rechts- oder Standesvorschriften in der gegebenen Jurisdiktion.
- 2.2 Personen, die an der Erbringung von rechtlichen Dienstleistungen beteiligt sind. Die Kanzlei erbringt dem Mandanten rechtliche Dienstleistungen durch ihre Partner, kooperierende (Substitutions-)Anwälte und Steuerberater, Anwaltskonzipienten, Rechtsassistenten und andere Mitarbeiter sowie kooperierende Übersetzer.
- 2.3 Teamarbeit; Aufgabenteilung je nach Praxis und Spezialisierung. Qualität und zugleich Effizienz bei der Erbringung rechtlicher Dienstleistungen werden im Wesentlichen dadurch erreicht, dass die Aufgaben je nach ihrer Komplexität

auf mehrere Mitglieder der Anwaltskanzlei entsprechend ihrer Spezialisierung und bisherigen Erfahrung (Seniorität) verteilt werden.

3. Vergütung der Anwaltskanzlei

- 3.1 Der Mandant verpflichtet sich, der Kanzlei für die Erbringung von rechtlichen Dienstleistungen ein Honorar zu zahlen, das gemäß den in den folgenden Absätzen aufgeführten Regeln festgelegt wird.
- 3.2 Formen des Honorars. Die Grundform des Honorars ist das zeitabhängige Honorar (im Weiteren nur das „Zeithonorar“). In Ausnahmefällen können der Mandant und die Anwaltskanzlei andere Formen der Vergütung für die rechtlichen Leistungen vereinbaren, z.B. eine bestimmte Obergrenze der Gesamthöhe des Zeithonorars (Cap) oder eine bestimmte Pauschale für eine bestimmte Handlung oder für einen sonst konkret definierten Umfang der rechtlichen Dienstleistungen.
- 3.3 Das Zeithonorar ist berechnet als Produkt der tatsächlichen Zeit, die seitens der einzelnen an der durch die Anwaltskanzlei erbrachten rechtlichen Dienstleistung beteiligten Personen genutzt worden ist, und der Stundensätze von diesen Personen, die je nach ihrer Einstufung in der Anwaltskanzlei festgelegt werden. Die für den konkreten Fall gültigen Stundensätze sind mit den Mandanten im Vertrag oder während der Kommunikation mit dem Mandanten vereinbart. Wenn der Rechtsvorschrift oder der Vorschrift der jeweiligen Standesorganisation eine Minimalhöhe des Honorars für die Erbringung von rechtlichen Dienstleistungen festlegt, wird das dem Mandanten zu berechnende Honorar nicht niedriger, als ein in einem solchen einschlägigen Rechtsvorschrift festgelegtes Honorar.
- 3.4 Zeiteinheiten von 15 Minuten. Für die Zwecke der Berechnung der Höhe des Honorars wird der Zeitaufwand für die Erbringung von rechtlichen Dienstleistungen in Einheiten von 15 Minuten berechnet (jede angesetzte 15-Minuten-Einheit wird gezählt).
- 3.5 Einzurechnende Zeit. Die für die Erbringung der rechtlichen Dienstleistungen aufgewendete Zeit umfasst alle Zeiten, in denen die an der Erbringung der rechtlichen Dienstleistungen durch die Kanzlei beteiligte Person an der Bearbeitung der Angelegenheit für den Mandanten mitgewirkt hat, sowie die Zeit, in der die Person aufgrund der Bearbeitung der Angelegenheit für den Mandanten nicht an der Bearbeitung anderer Angelegenheiten mitwirken konnte (z. B. Reise- oder Wartezeiten). Die für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen aufgewendete Zeit schließt auch die Zeit ein, die für Maßnahmen aufgewendet wird, zu denen die Kanzlei nach geltendem Recht aufgrund der Erbringung von Rechtsdienstleistungen für den Mandanten verpflichtet ist, wie z. B. alle Schritte im Zusammenhang mit der Koordinierung von Rechtsdienstleistungen gemäß Artikel 1.3 - 1.7 dieser AGB, die Übersendung von Mahnungen an die Anwaltskanzlei zur Zahlung des Honorars, dessen Fälligkeit bereits eingetreten ist, sowie Handlungen aufgrund von Aufforderungen anderer Stellen (Wirtschaftsprüfer, Behörden, Strafverfolgungsbehörden usw.) sowie Handlungen im Zusammenhang mit der Identifizierung und Kontrolle des Mandanten gemäß dem Gesetz Nr. 253/2008 Slg. Die Verpflichtung des Mandanten, der Anwaltskanzlei das Honorar für diese Handlungen zu zahlen, besteht auch für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung dieses Vertrags aus irgendeinem Grund fort.
- 3.6 Interne Diskussion, Koordination und Kontrolle. Ein gewisser Anteil der für die Erbringung der rechtlichen Dienstleistung aufgewendeten Zeit (nicht mehr als 10 % der Gesamtzeit) entfällt auf Tätigkeiten wie interne Besprechungen zur Lösung der in der rechtlichen Dienstleistung enthaltenen Fragen, die Koordinierung der an der Erbringung der rechtlichen Dienstleistung mitwirkenden Mitglieder der Anwaltskanzlei und die gegenseitige Kontrolle der Ergebnisse.
- 3.7 Unverbindliche Abschätzung der Zeit oder der Honorarhöhe. Würde der Mandant die Abschätzung der Höhe des Zeithonorars oder die Abschätzung der zur Erbringung einer gewissen rechtlichen Dienstleistung erforderlichen Zeit fordern, die Kanzlei leistet sie, sofern es hinsichtlich aller möglichen Umstände möglich sein wird. Die Abschätzung der Zeit oder der Höhe des Zeithonorars ist unverbindlich, und die tatsächliche Höhe des Honorars kann davon abweichen (kann höher und auch niedriger sein).
- 3.8 Zeithonorar für Teilleistungen, für die ein Pauschalhonorar vereinbart wurde. Die Anwaltskanzlei führt Aufzeichnungen über die für die Erbringung von rechtlichen Dienstleistungen aufgewendete Zeit, und zwar auch in den Fällen, in denen für diese Dienstleistungen ein Pauschalhonorar für eine bestimmte Handlung oder für einen anderweitig genau festgelegten Umfang von rechtlichen Dienstleistungen vereinbart wird. Wird die Erbringung von

rechtlichen Dienstleistungen aus irgendeinem Grund vor Beendigung der rechtlichen Dienstleistung, für die ein Pauschalhonorar vereinbart wurde, beendet, so hat die Kanzlei Anspruch auf ein Zeithonorar, das sich nach dem bisherigen Zeitaufwand bemisst, höchstens jedoch auf die Höhe des vereinbarten Pauschalhonorars.

- 3.9 Der Grad des Erfolgs oder der Wert einer Sache. Es besteht kein Zusammenhang zwischen dem Grad des Erfolgs in einer Angelegenheit oder ihrem Wert und der Höhe des Honorars für die im Rahmen des Vertrags und dieser AGB erbrachten rechtlichen Dienstleistungen.
- 3.10 Die Faktoren, die die Länge der verbrachten Zeit beeinflussen und die nicht der Anwaltskanzlei zurechenbar sind. Der Mandant ist sich bewusst, dass die an der Erbringung der rechtlichen Dienstleistung verbrachte Zeit gewissermaßen an den Faktoren abhängig ist, die der Anwaltskanzlei nicht zurechenbar sind, da sie außer ihrer effektiven Kontrolle stehen. Zu diesen Faktoren gehören in erster Linie das Ausmaß der Zusammenarbeit des Mandanten mit der Kanzlei und die Effizienz des Verhaltens des Mandanten (z. B. das Ausmaß, in dem der Mandant die für die Erbringung der angeforderten rechtlichen Dienstleistung erforderlichen administrativen und technischen Prozesse bereitstellt, ob der Mandant der Anwaltskanzlei alle erforderlichen Informationen, Dokumente und Anweisungen zur Verfügung stellt (z. B. ob der Mandant seine Instruktionen unverzüglich erteilt oder ob er daran erinnert werden muss oder ob er diese Informationen und Dokumente aus anderen Quellen erhalten muss, ob der Mandant seine Instruktionen im Laufe der Zeit ändert usw.). Ein weiterer Faktor ist die Wahl der Strategie oder Taktik des Mandanten, insbesondere bei Verhandlungen oder Streitigkeiten, und nicht zuletzt die Handlungen Dritter (in der Regel die Gegenparteien oder Verhandlungspartner des Mandanten), insbesondere deren Schnelligkeit, Wirksamkeit und Ausrichtung auf ein Ergebnis
- 3.11 Indexierung der Stundensätze. Die im Vertrag festgelegten Stundensätze werden zweimal pro Jahr zum 1. Januar und zum 1. Juli automatisch erhöht, und zwar (i) gemäß der Inflationsrate, die sich aus dem von Eurostat veröffentlichten Verbraucherpreisindex für die vorangegangenen sechs Kalendermonate ergibt, wenn das Honorar in EUR vereinbart wurde, oder (ii) gemäß der Inflationsrate, die sich aus dem vom Tschechischen Statistikamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex für die vorangegangenen sechs Kalendermonate ergibt, wenn das Honorar in CZK vereinbart wurde. Die erste Erhöhung der Stundensätze für die Berechnung des Honorars für die Erbringung von rechtlichen Dienstleistungen nach den AGB erfolgt somit zum 1. Januar oder zum 1. Juli, nach dem Abschluss des Vertrages. Die Anwaltskanzlei berechnet die Erhöhung der Stundensätze unverzüglich nach Veröffentlichung dieses Indexes. Eine etwaige durch den Verbraucherpreisindex ausgedrückte negative Inflation führt nicht zu einer Senkung der Stundensätze.
- 3.12 Obergrenze für das Zeithonorar oder das Pauschalhonorar. Wenn die Anwaltskanzlei und der Mandant eine Obergrenze für das Zeithonorar („**Obergrenze**“) oder ein Pauschalhonorar („**Pauschalhonorar**“) vereinbaren, muss die Vereinbarung für die spezifische Dienstleistung oder den Umfang der Rechtsdienstleistungen („**Vereinbarung**“) spezifisch und schriftlich sein. Die vereinbarte Obergrenze bzw. der Pauschalbetrag gilt vorbehaltlich der folgenden Voraussetzungen: (i) die Grundstruktur der in der Vereinbarung beschriebenen Rechtsdienstleistungen bleibt unverändert; und gleichzeitig (ii) der tatsächliche Zeitaufwand für die Erbringung der jeweiligen Dienstleistung oder die Erbringung der Rechtsdienstleistungen überschreitet nicht die in der Vereinbarung festgelegte Höchststundenzahl; und gleichzeitig (iii) der Mandant, alle seine Bevollmächtigten und Berater, jede Gegenpartei der Transaktion oder deren Bevollmächtigte oder Berater bei der Erbringung der Rechtsdienstleistungen uneingeschränkt mit der Kanzlei zusammenarbeiten, insbesondere durch die Bereitstellung aller angeforderten Informationen, Dokumente und Unterstützung; und gleichzeitig (iv) werden alle Sitzungen zwischen der Kanzlei und dem Mandanten oder seinen Bevollmächtigten und Beratern oder relevanten Dritten per Telefonkonferenz abgehalten, aber wenn dies nicht möglich ist, werden persönliche Sitzungen in der Gemeinde abgehalten, in der sich das Büro der Kanzlei oder des Mandanten befindet, damit die Reisen der Kanzlei auf ein Minimum beschränkt werden; und gleichzeitig (v) die tatsächlich erbrachten rechtlichen Dienstleistungen sind auf die in der Vereinbarung genannten beschränkt, der Mandant keine zusätzlichen oder weiteren Dienstleistungen verlangt, die über die in der Vereinbarung vorgesehenen hinausgehen, und sich im Laufe der Dienstleistungen keine wesentlichen Rechtsfragen ergeben, die zum Zeitpunkt der Aushandlung der Vereinbarung nicht vorhersehbar waren oder vernünftigerweise nicht vorhersehbar gewesen wären.
- 3.13 Erhöhung der Obergrenze oder des Pauschalhonorars. Die Kanzlei behält sich das Recht vor, die Obergrenze oder das Pauschalhonorar über die in der Vereinbarung vereinbarten Beträge hinaus zu erhöhen, wenn sich welche auch immer von den in Art. 3.12 dargelegten Voraussetzungen als unzutreffend erweist, wobei sie den Mandanten

unverzüglich über die Notwendigkeit einer Erhöhung der Obergrenze oder des Pauschalhonorars informieren wird. Die von der Kanzlei für die Erbringung von rechtlichen Dienstleistungen tatsächlich aufgewendete Zeit, die über die im Vertrag festgelegte Höchststundenzahl hinausgeht, wird zur Berechnung des Zeithonorars nach den in diesem Artikel 3 der AGB dargelegten Grundsätzen herangezogen und dem Mandanten über den im Vertrag vereinbarten Obergrenze bzw. Pauschalhonorarbetrag hinaus in Rechnung gestellt.

- 3.14 Erhöhung der Vergütung der Anwaltskanzlei, wenn ein Gericht oder eine andere Behörde der Gegenpartei anordnet, eine Vergütung für die Anwaltskosten des Mandanten zu zahlen, die den Gesamtbetrag der vom Mandanten an die Anwaltskanzlei für die Vertretung des Mandanten in einem Verfahren gezahlten Vergütung übersteigt. Spricht ein Gericht, ein Schiedsgericht, Schiedsrichter oder eine andere Stelle, vor der die Anwaltskanzlei den Mandanten vertreten hat, dem Mandanten endgültig einen Ersatz für die Kosten der Vertretung durch die Anwaltskanzlei zu und übersteigt der Betrag dieses Ersatzes den Betrag der Vergütung, die die Kanzlei dem Mandanten für die Vertretung in dem Verfahren in Rechnung gestellt hat, so erhöht sich die Vergütung der Anwaltskanzlei um die Differenz. Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass, wenn die Gegenpartei gemäß der entsprechenden Entscheidung den Ersatz der Anwaltskosten auf das Bankkonto der Anwaltskanzlei zahlt, ist die Anwaltskanzlei berechtigt, ihre Forderung gegen die Forderung des Mandanten auf Zahlung ihrer Vergütung gemäß dem vorhergehenden Satz mit ihrer Verpflichtung zur Überweisung des von der Gegenpartei erhaltenen Betrags an den Mandanten zu verrechnen.
- 3.15 Nutzung von Informationssystemen. Die Anwaltskanzlei und der Mandant können vereinbaren, im Rahmen ihrer gegenseitigen Zusammenarbeit ein vom Mandanten bestimmtes Informationssystem (z.B. Serengeti Tracker) zu nutzen. Alle Kosten für den Betrieb eines solchen Informationssystems gehen stets zu Lasten des Mandanten. Die Anwaltskanzlei stellt dem Mandanten die Rechnungen über das Informationssystem zu. Die betreffende Rechnung gilt als zugestellt, wenn die Anwaltskanzlei sie in das Informationssystem eingibt. Von diesem Zeitpunkt an beginnen die an die Zustellung der Rechnung gebundenen Fristen (z. B. die Einspruchs- und Vorbehaltsfrist des Mandanten und das Fälligkeitsdatum) zu laufen. Wenn der Mandant die Rechnung über das Informationssystem genehmigt, wird davon ausgegangen, dass die Anwaltskanzlei die Dienstleistung ordnungsgemäß erbracht hat und der Mandant mit dem für die rechtlichen Dienstleistungen berechneten Preis einverstanden ist. Die Anwaltskanzlei stellt dem Mandanten die Rechnung auch dann auf die übliche Weise (z.B. per Post) zu, wenn eine solche Zustellung aufgrund steuerlicher oder anderer gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist. Die Zustellung der Rechnung auf dem üblichen Weg hat jedoch keinen Einfluss auf den Zeitpunkt der Zustellung der Rechnung an den Mandanten. Der Mandant wird auch berechtigt sein, in das Informationssystem eine Einschätzung des Umfangs der mit der Anwaltskanzlei vereinbarten Rechtsdienstleistungen einzugeben. Die Einschätzung gilt ohne Weiteres als genehmigt, wenn der Mandant ihn in das Informationssystem eingibt. In diesem Fall wird die Anwaltskanzlei ihre einzelnen Rechnungen den genehmigten Einschätzungen zuordnen. Verlangt der Mandant von der Kanzlei den Abschluss und die Durchführung allfälliger vertraglicher Vereinbarungen mit dem Mandanten oder mit dem vom Mandanten ausgewählten Drittanbieter des Informationssystems (im Weiteren nur die „**Vertraglichen Vereinbarungen**“), so stimmen die Vertragsparteien zu, dass im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen der Vertraglichen Vereinbarungen in Bezug auf das Informationssystem und dem Vertrag, der AGB oder wenn die anwendbare Vertragliche Vereinbarung Bestimmungen vorsieht, die nicht in den Anwendungsbereich des Vertrags und der AGB fallen, gelten solche Konflikte oder Bestimmungen, die nicht in den Anwendungsbereich der vertraglichen Vereinbarung fallen, nicht für die Anwaltskanzlei, und der Vertrag und die AGB haben jederzeit Vorrang vor allen Vertraglichen Vereinbarungen in Bezug auf das Informationssystem.
- 3.16 Vorschusszahlung. Die Anwaltskanzlei kann einen angemessenen Vorschuss auf das Honorar für die rechtlichen Dienstleistungen und auf das Kostenersatz verlangen (grundsätzlich in Höhe des voraussichtlichen monatlichen Honorars und Kosten). Der Mandant verpflichtet sich, diesen Betrag auch wiederholt zu leisten, nachdem ein wesentlicher Teil des vorherigen Vorschusses mit den Forderungen der Anwaltskanzlei gegenüber dem Mandanten verrechnet worden ist.
- 3.17 Der Mandant verpflichtet sich, der Anwaltskanzlei sämtliche Kosten, die die Anwaltskanzlei zweckgemäß im Zusammenhang mit der Erbringung von rechtlichen Dienstleistungen im Einklang mit dem Vertrag und mit diesen AGB verwendet, zu erstsetzen. Sofern die Parteien schriftlich nichts anderes vereinbaren, sind die Kosten folgenderweise zu bezahlen:
- (i) die üblichen Kosten in dem gegebenen Monat, die die Kosten für die Telekommunikationsdienstleistungen (Telefon, Fax), innerstaatliche und internationale Postgebühren und die Kosten für den Druck und für die Kopien von Dokumenten im üblichen Umfang umfassen, bezahlt der Mandant an die Anwaltskanzlei im Pauschalbetrag,

der 5% vom Gesamtbetrag des Honorars ohne MwSt., die dem Mandanten im entsprechenden Monat verrechnet wird, entspricht;

- (ii) Kosten für den Verkehr mit dem eigenen Auto der Anwaltskanzlei oder ihres Mitglieds bezahlt der Mandant an die Anwaltskanzlei in der Pauschalhöhe, die dem Betrag 0,60 pro 1 km der Fahrt entspricht;
- (iii) sonstige Kosten, insbesondere Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsgebühren, Stempelmarken, Honorare und Kostenerstattungen für Notare, Sachverständige und andere externe Dienstleister (z. B. externe Übersetzer und Dolmetscher), Beförderung (mit Taxi, Bahn, Bus oder Flugzeug) und Unterbringung während der Reise, Kurierdienste, etwaige Bankgebühren, die der Anwaltskanzlei im Zusammenhang mit der Zahlung dieser Kosten entstehen, usw., sind der Anwaltskanzlei vom Mandanten in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

4. Verrechnung des Honorars und des Kostenersatzes, Fälligkeit und Art und Weise der Bezahlung

- 4.1 Häufigkeit der Rechnungsstellung und Fälligkeit der Steuerbelege (Rechnungen). Der Mandant verpflichtet sich, (i) das Honorar für die rechtlichen Dienstleistungen und (ii) die entstandenen Kosten aufgrund der Steuerbelege (Rechnungen) zu zahlen, die von der Anwaltskanzlei einmal im Monat ausgestellt werden und innerhalb von sieben Tagen ab dem Ausstellungsdatum fällig sind.
- 4.2 Zeitliche Aufgliederung von erbrachten Dienstleistungen. Falls das Honorar als Zeithonorar vereinbart wird, stellt die Anwaltskanzlei dem Mandanten zu jedem Steuerbeleg (zu jeder Rechnung) eine detaillierte zeitliche Aufgliederung der erbrachten Dienstleistungen mit Angabe von Personen, die darauf teilgenommen haben, mit der Beschreibung von Teilleistungen jeder von diesen Personen zur Verfügung.
- 4.3 Die Rechnungsadresse des Mandanten. Die Anwaltskanzlei sendet dem Mandanten ihre Steuerbelege (Rechnungen) auf elektronischem Wege an die vom Mandanten im Vertrag angegebene E-Mail Adresse. Verlangt der Mandant die Zusendung von Rechnungen in Papierform, so sendet die Anwaltskanzlei diese an den Sitz des Mandanten, es sei denn, der Mandant gibt eine andere Rechnungsanschrift an, oder sie sendet sie dem Mandanten auf eine andere vom Mandanten angegebene Weise zu (zum Beispiel auf die in Artikel 3.15 vorgesehene Weise).
- 4.4 Einwände gegen die Rechnungsstellung. Die Parteien vereinbaren, dass der Mandant, wenn er der Anwaltskanzlei nicht innerhalb von sieben Tagen nach Zustellung des Steuerbeleges (der Rechnung) seine Einwände oder Vorbehalte gegen die detaillierte zeitliche Aufgliederung der erbrachten Leistungen und die Höhe des in Rechnung gestellten Honorars und Kostenersatzes mitteilt, mit dem Inhalt der Aufstellung einverstanden ist und dass er die Richtigkeit aller darin enthaltenen Angaben anerkennt.
- 4.5 Die von dem Mandanten bestellten Dienstleistungen zugunsten eines Dritten. Werden die rechtlichen Dienstleistungen auf Antrag des Mandanten und aufgrund der AGB auch einem anderen Subjekt als dem Mandanten erbracht (wie etwa einer anderen Gesellschaft im Konzern, dessen Teil auch der Mandant ist), werden das Honorar und auch alle zusammenhängenden Kosten immer dem Mandanten berechnet, und für ihre Überrechnung ist ausschließlich der Mandant verantwortlich.
- 4.6 Zahlung des Honorars durch den Dritten. Der Mandant und die Anwaltskanzlei können vereinbaren, dass das Honorar für die rechtlichen Dienstleistungen durch einen Dritten (in meisten Fällen durch eine andere Person von dem Konzern, zu dem der Mandant gehört) bezahlt wird. Eine solche Vereinbarung über die Zahlung des Honorars bedarf der Schriftform und darf nicht eine Beziehung Mandant-Rechtsanwalt zwischen der Anwaltskanzlei und einer solchen Drittperson begründen. Der Mandant entbindet die Anwaltskanzlei von der Verschwiegenheitspflicht gegenüber dem Dritten, soweit dies für die Zahlung des Honorars durch den Dritten erforderlich ist. Die Vereinbarung über die Zahlung des Honorars durch den Dritten entbindet den Mandanten nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung des Honorars für die durch die Anwaltskanzlei an den Mandanten erbrachten rechtlichen Dienstleistungen und der Mandant verpflichtet sich, ein solches Honorar auf Anforderung der Anwaltskanzlei zu bezahlen, falls dieses von der Drittperson fristgerecht nicht bezahlt wird.
- 4.7 Durchführung von Zahlungen. Sämtliche Zahlungen des Mandanten an die Anwaltskanzlei werden in der Währungseinheit EUR geführt und werden durch geldlose Bankübertragung an das Konto der Anwaltskanzlei, das an dem entsprechenden Steuerbeleg eingeführt wird, durchgeführt. Bei jeder Zahlung des Mandanten an die Anwaltskanzlei muss die Rechnungsnummer als Referenznummer angegeben werden.

- 4.8 Kosten für die Durchführung der Zahlung. Sämtliche Kosten, die mit der Bezahlung des Honorars und des Kostenersatzes verbunden sind, insbesondere die Kosten der Bankübertragungen, des Scheck-Inkassos oder die im Zusammenhang mit dem Geldwechsel entstandenen Kosten, sind von dem Mandanten zu tragen, dies in der Art und Weise, dass der genaue an dem entsprechenden Steuerbeleg angeführte Betrag zugunsten des Kontos der Anwaltskanzlei zuzuschreiben ist.
- 4.9 Verzugszinsen. Im Falle eines Verzugs mit der Zahlung welcher auch immer Rechnung, die gemäß diesen AGB ausgestellt worden ist, ist die Anwaltskanzlei berechtigt, dem Mandanten ein Verzugszins im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften zu berechnen.
- 4.10 Änderung des Mehrwertsteuerstatus von dem Mandanten. Falls sich der Mehrwertsteuerstatus des Mandanten ändert, ist der Mandant verpflichtet, unverzüglich, spätestens jedoch in 7 Tagen ab dieser Änderung, die Anwaltskanzlei zu informieren.

5. Verschwiegenheitspflicht – gesetzliche Ausnahmen, teilweise Befreiung von dieser Pflicht und andere gesetzliche Verpflichtungen der Anwaltskanzlei

- 5.1 Verschwiegenheitspflicht. Die Anwaltskanzlei ist verpflichtet, eine Verschwiegenheit über alle Tatsachen, über die sie im Zusammenhang mit der Erbringung von rechtlichen Dienstleistungen gemäß dem Vertrag und der AGB erfuhr, zu halten, dies mit den in den AGB festgelegten Ausnahmen.
- 5.2 Gesetzliche Ausnahmen. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass bestimmte Ausnahmen von dieser Verschwiegenheitspflicht gesetzlich vorgesehen sind. Diese Ausnahmen sind in § 21 des Gesetzes Nr. 85/1996 Slg. über die Anwaltschaft, in seiner gültigen Fassung festgelegt (und umfassen Fälle, in denen ein Rechtsstreit zwischen dem Mandanten und der Anwaltskanzlei vor einem Gericht oder einer anderen Behörde anhängig ist, in denen gegen ein Mitglied der Anwaltskanzlei ein Disziplinarverfahren vor den Organen der Tschechischen Anwaltskammer anhängig ist, in denen die Anwaltskanzlei ihren Verpflichtungen als Steuerzahler gegenüber den Steuerbehörden nachkommt oder in denen die Anwaltskanzlei gesetzlich verpflichtet ist, die Begehung oder Vollendung einer Straftat zu verhindern). Eine weitere Ausnahme ist die Erfüllung der Verpflichtungen der Anwaltskanzlei gemäß dem Gesetz Nr. 253/2008 Slg. über bestimmte Maßnahmen gegen die Legalisierung von Erträgen aus Straftaten und der Finanzierung des Terrorismus in der gültigen Fassung und den damit zusammenhängenden Beschlüssen des Vorstands der Tschechischen Anwaltskammer Nr. 2 vom 11. September 2008 und Nr. 7 vom 28. Juni 2004 in der Fassung der späteren Änderungen. Diese Ausnahme bezieht sich auf die Meldepflicht in den Fällen, in denen die Kanzlei sogenannte überwachte Tätigkeiten im Sinne des Gesetzes ausübt (insbesondere die Verwahrung von Geld, Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten des Mandanten, das Tätigwerden im Namen oder für den Mandanten bei der Vermittlung des Erwerbs oder der Veräußerung von Immobilien oder eines Unternehmens oder eines Teils davon, die Verwaltung von Geld, Wertpapieren, Geschäftsanteilen oder anderen Vermögenswerten des Mandanten oder die Gründung, Verwaltung oder der Betrieb einer Handelsgesellschaft, eines Unternehmensverbundes oder eines ähnlichen Verbundes, Steuerberatung).
- 5.3 Teilweise Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht seitens des Mandanten. Der Mandant befreit teilweise die Anwaltskanzlei von der Verschwiegenheitspflicht, dies bezüglich der anderen Mitglieder der Gruppe der Anwaltskanzlei (insbesondere ihre Buchhalter, Arbeitnehmer, mitarbeitende Anwälte, Agenten, Berater, Direktoren, Gesellschafter und andere zur Anwaltskanzlei assoziierten Personen) und der anderen in den Art. 1.3–1.7 und 5.4–5.6 dieser AGB angeführten Subjekte und Personen.
- 5.4 Referenzen und Marketing. Die Anwaltskanzlei (unter Anwaltskanzlei im Sinne von diesem Artikel ist auch jedes Mitglied der Gruppe der Anwaltskanzlei zu verstehen) ist berechtigt, Dritten gegenüber offenzulegen oder zu veröffentlichen, dass der Mandant ihr Mandant ist, sowie nach Wahl der Anwaltskanzlei Informationen über die konkrete Angelegenheit (einschließlich der Angabe ihres Wertes) und das Rechtsgebiet, in dem sie dem Mandanten oder einem anderen Unternehmen der Gruppe, zu der der Mandant gehört, Rechtsdienstleistungen erbringt oder erbracht hat. Der Mandant erteilt der Kanzlei diese Zustimmung für Marketingzwecke, insbesondere auf der Website der Kanzlei, in sozialen Medien, in Broschüren und anderen Dokumenten sowie in verschiedenen juristischen Handbüchern, Richtlinien und Verzeichnissen, die von Chambers & Partners, Legal500, IFLR1000, Benchmark Litigation, Media Law International und dergleichen veröffentlicht werden. Die Anwaltskanzlei ist auch berechtigt, die oben genannten Informationen für die Zwecke ihrer Teilnahme an Ausschreibungen zu veröffentlichen. Anstelle oder zusätzlich zum Namen (Handelsnamen) des Mandanten (oder einer anderen oben genannten Einheit) kann die

Anwaltskanzlei den Namen der Gruppe angeben, zu der der Mandant (oder eine andere oben genannte Einheit) gehört, oder das Logo von dem Mandanten. Der Mandant bestätigt ausdrücklich, dass er berechtigt ist, diese Zustimmung in dem oben genannten Umfang zu erteilen. Der Mandant verpflichtet sich ferner, der Anwaltskanzlei auf deren Verlangen eine schriftliche Bestätigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Anwaltskanzlei dem Mandanten oder einem anderen Unternehmen der Gruppe, der der Mandant angehört, rechtliche Dienstleistungen erbringt oder erbracht hat, auch als dessen Rechtsberater oder Vertreter in der Angelegenheit. Um Zweifel auszuschließen, vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass die Anwaltskanzlei nicht berechtigt ist, detaillierte oder sensible Informationen über den Inhalt der für den Mandanten erbrachten rechtlichen Dienstleistungen offenzulegen oder zu veröffentlichen, wenn der Mandant dies ausdrücklich mitteilt. Die Berechtigung der Anwaltskanzlei, die vorgenannten Informationen offenzulegen oder zu veröffentlichen, besteht auch nach Beendigung des Vertrages und der AGB bzw. nach Beendigung der Zusammenarbeit im Rahmen des Vertrages und der AGB fort.

- 5.5 Versicherung der Anwaltskanzlei. Die Anwaltskanzlei ist auch dann von der Verschwiegenheitspflicht befreit, wenn sie nach den Bedingungen der Versicherungsgesellschaft, bei der sie eine Haftpflichtversicherung für Schäden aus der Ausübung der anwaltlichen Tätigkeit in Anspruch nimmt, verpflichtet ist, der Versicherungsgesellschaft die Umstände des Schadensfalls mitzuteilen oder sonstige Mitwirkung zu leisten.
- 5.6 Kommunikation mit den Drittpersonen. Der Mandant befreit die Anwaltskanzlei zugleich von der Verschwiegenheitspflicht im Umfang, der für den Abschluss einer APPLIKATIONSVEREINBARUNG oder für die Koordinierung von rechtlichen Dienstleistungen gemäß Art. 1.3–1.7 dieser AGB erforderlich ist, oder falls der Mandant braucht, dass die Anwaltskanzlei in seiner Sache mit der Gegenpartei oder mit einer weiteren auch immer anderen Drittperson kommuniziert oder falls sich der Bedarf einer solchen Kommunikation von der Art der geleisteten rechtlichen Dienstleistung ergibt, dies im Umfang, der für die Erfüllung einer solchen Kommunikation erforderlich ist. Im Zweifelsfall wird angenommen, dass die Kanzlei seitens des Mandanten von der Verschwiegenheitspflicht befreit wird.
- 5.7 Erbringung von rechtlichen Dienstleistungen für Dritte im Auftrag des Mandanten. Beauftragt der Mandant die Anwaltskanzlei mit der Erbringung von Rechtsdienstleistungen auf der Grundlage dieser AGB auch zugunsten von weiteren Personen, insbesondere von Unternehmen aus dem Konzern des Mandanten, so erklärt sich der Mandant auch damit einverstanden, dass die von der Kanzlei im Zusammenhang mit der Erbringung von Rechtsdienstleistungen an den Mandanten erlangten oder erhaltenen Informationen zum Zwecke der Erbringung von Rechtsdienstleistungen an diese Personen verwendet werden. Mit einem solchen Antrag bestätigt der Mandant der Kanzlei ausdrücklich, dass kein Interessenkonflikt zwischen dem Mandanten und den benannten Dritten in Bezug auf die betreffenden Angelegenheiten besteht, und entbindet die Kanzlei von der Verschwiegenheitspflicht gegenüber diesen Personen. Mit diesem Antrag bestätigt der Mandant zugleich ausdrücklich, dass er das Einverständnis des Dritten eingeholt hat und dass die Anwaltskanzlei dem Dritten Rechtsdienstleistungen zu den gleichen Bedingungen wie in den vorliegenden AGB erbringen wird. Auf Verlangen der Anwaltskanzlei hat der Mandant zusätzlich eine schriftliche Bestätigung der Zustimmung des Dritten sicherzustellen.
- 5.8 Datenschutz. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass personenbezogene Daten, die die Anwaltskanzlei im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser AGB und der Erbringung von rechtlichen Dienstleistungen im Rahmen dieser AGB erhält, im Einklang mit der DSGVO, der in der Tschechischen Republik geltenden Rechtsvorschriften zum Datenschutz (insbesondere dem tschechischen Gesetz über die Verarbeitung personenbezogener Daten), den internen Vorschriften der Kanzlei und der unter <https://www.peterkapartners.com/en/privacy-policy-en/> abrufbaren Datenschutzprinzipien zusammen mit den Mitgliedern der Gruppe der Anwaltskanzlei und anderen verbundenen Unternehmen der Kanzlei gesammelt und verarbeitet werden, wobei die Anwaltskanzlei den Mandanten darüber informiert, dass die Anwaltskanzlei bei der Erbringung von rechtlichen Dienstleistungen ein Verwalter von personenbezogener Daten im Sinne von Art. 4 Abs. 7 der DSGVO ist, und dass die Anwaltskanzlei den Zweck und die Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten für die Erbringung von rechtlichen Dienstleistungen festlegt, die Verarbeitung durchführt und für die Verarbeitung verantwortlich ist.

6. Verpflichtungen und Mitwirkung des Mandanten

- 6.1 Mitwirkung. Der Mandant ist verpflichtet, der Anwaltskanzlei auf Antrag jegliche erforderliche Mitwirkung zu leisten. Der Mandant verpflichtet sich insbesondere:
- (i) der Anwaltskanzlei sämtliche Informationen und Dokumente über die Tatsachen, die sich zum Gegenstand der erbrachten rechtlichen Dienstleistungen beziehen, über denen er verfügt, zu leisten;

- (ii) die Anwaltskanzlei über alle neuen Tatsachen und Ereignisse zu informieren, die den Gegenstand der erbrachten rechtlichen Dienstleistungen betreffen, und insbesondere die Anwaltskanzlei über jede schriftliche, telefonische oder persönliche Kommunikation mit der Gegenpartei oder ihrem Vertreter oder mit einem Verwaltungsorgan oder mit dem Organ der Selbstverwaltung zu informieren, dies spätestens am Tag nach einem solchen Ereignis und der Kanzlei innerhalb derselben Frist Kopien von der gesamten Korrespondenz dieser Personen oder Behörden zu übermitteln, wobei der Mandant auf jedem solchen Korrespondenzstück das Datum des Eingangs angeben muss;
 - (iii) der Anwaltskanzlei sämtliche Dokumente, die der Mandant im Zusammenhang mit dem Gegenstand der erbrachten rechtlichen Dienstleistungen zur Verfügung hat, zu leisten;
 - (iv) die ihm im Zusammenhang mit dem Gegenstand der erbrachten rechtlichen Dienstleistungen bestimmte Korrespondenz ordentlich entgegenzunehmen;
 - (v) die Anwaltskanzlei über jede Situation zu informieren, in der dem Mandanten welcher auch immer Schaden oder Benachteiligung droht und die mit den durch die Kanzlei an den Mandanten erbrachten oder erbringenden Dienstleistungen zusammenhängt;
 - (vi) die Anwaltskanzlei darüber zu informieren, dass ihn in der gegebenen Angelegenheit schon ein anderer Anwalt oder Steuerberater vertritt;
 - (vii) der Anwaltskanzlei oder den einzelnen Partnern, den kooperierenden (Substitutions-)Anwälten oder Steuerberatern sämtliche für die Erbringung von rechtlichen Dienstleistungen erforderlichen Vollmächte zu erteilen;
 - (viii) der Anwaltskanzlei jegliche Mitwirkung bei Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß dem Gesetz über bestimmte Maßnahmen gegen die Legalisierung von Erträgen aus Straftaten und der Finanzierung des Terrorismus zu leisten, dies insbesondere bei der Durchführung von seiner Identifizierung und Kontrolle unter den durch dieses Gesetz bestimmten Bedingungen.
- 6.2 Überprüfung der Informationen. Die Kanzlei ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der vom Mandanten zur Verfügung gestellten Sachinformationen zu überprüfen.
- 6.3 Genauigkeit und Echtheit von Beweismitteln. Der Mandant bestätigt, dass er von der Anwaltskanzlei über die sich aus den folgenderweise lautenden § 347a Abs. 1 des tschechischen Strafgesetzbuches ergebenden Folgen belehrt worden ist. „Wer für die Zwecke der Einleitung eines Verfahrens vor einem Gericht, einer internationalen Justizbehörde oder eines Strafverfahrens oder in einem solchen Verfahren materielle oder urkundliche Beweismittel, die für die Entscheidung von wesentlicher Bedeutung sind, vorlegt, von denen er weiß, dass sie gefälscht oder geändert sind, in der Absicht, sie als echt zu verwenden, oder solche Beweismittel in der Absicht fälscht oder ändert, um sie als echt zu verwenden, wird mit Freiheitsstrafe bestraft.“ Der Mandant erkennt an, dass er sich der Notwendigkeit bewusst ist, die Anwaltskanzlei auf das Risiko oder die Möglichkeit hinzuweisen, dass die vorgelegten Beweise oder Beweismittel als gefälscht, geändert oder manipuliert beanstandet werden könnten. Unterlässt es der Mandant, die Kanzlei darauf hinzuweisen, kann die Anwaltskanzlei nicht für die sachliche Richtigkeit und Authentizität der Beweise oder Zeugenaussagen verantwortlich gemacht werden, die der Mandant dem Gericht vorlegen will. Der Mandant nimmt ferner zur Kenntnis, dass die Anwaltskanzlei berechtigt ist, die Vorlage von Beweismitteln an das Gericht zu verweigern, wenn sie der Ansicht ist, dass diese gefälscht, verfälscht oder manipuliert sein könnten oder Zweifel an ihrer Richtigkeit oder Authentizität bestehen.
- 6.4 Pflichten im Zusammenhang mit Maßnahmen gegen die Legalisierung von Erträgen aus Straftaten und der Finanzierung des Terrorismus gemäß dem Gesetz über bestimmte Maßnahmen gegen die Legalisierung von Erträgen aus Straftaten und der Finanzierung des Terrorismus. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass die Anwaltskanzlei im Falle der Ausübung von sog. überwachten Tätigkeiten verpflichtet ist, unter den Bedingungen des Gesetzes Nr. 253/2008 Slg. über bestimmte Vorschriften gegen die Legalisierung von Erträgen aus Straftaten und der Finanzierung des Terrorismus die entsprechenden Verpflichtungen aus dem genannten Gesetz zu erfüllen. In diesem Zusammenhang ist die Anwaltskanzlei berechtigt, die für die Identifizierung und Kontrolle des Mandanten, der den Mandanten vertretenden Personen und Subjekten, der Anteilseigner des Mandanten sowie der (wirtschaftlichen) Eigentümer des Mandanten erforderlichen Informationen anzufordern, und der Mandant verpflichtet sich, der Anwaltskanzlei auf deren Verlangen hin die erforderlichen Informationen zu erteilen und den Mandantenfragebogen auszufüllen.
- 6.5 Änderung wesentlicher Informationen im Zusammenhang mit Maßnahmen gegen die Legalisierung von Erträgen aus Straftaten und die Finanzierung des Terrorismus gemäß den Rechtsvorschriften über bestimmte Maßnahmen gegen

das Waschen von Erträgen aus Straftaten und die Finanzierung des Terrorismus. Im Falle einer Änderung der wesentlichen Informationen, die der Mandant gemäß dem Gesetz Nr. 253/2008 Slg. über bestimmte Vorschriften gegen die Legalisierung von Erträgen aus Straftaten und der Finanzierung des Terrorismus zur Verfügung gestellt hat, ist der Mandant verpflichtet, die Anwaltskanzlei ohne unnötigen Verzug über diese Änderung zu informieren. Dies gilt auch für Änderungen internationaler Sanktionen, die gegen den Mandanten, ein Mitglied des satzungsmäßigen Organs des Mandanten oder den (wirtschaftlichen) Eigentümer des Mandanten verhängt wurden, sowie für den Fall, dass der Mandant, ein Mitglied des satzungsmäßigen Organs des Mandanten oder der (wirtschaftliche) Eigentümer des Mandanten zu einer politisch exponierten Person wird, und für den Fall, dass der Mandant, ein Mitglied des satzungsmäßigen Organs des Mandanten und der (wirtschaftliche) Eigentümer des Mandanten in einem Hochrisiko-Drittland ansässig sind oder die Transaktion einen Bezug zu einem solchen Land aufweist.

- 6.6 Sanktionen. Der Mandant erklärt ausdrücklich, dass der Gegenstand der von der Anwaltskanzlei für den Mandanten erbrachten Rechtsdienstleistungen und die Tätigkeiten im Zusammenhang mit den von der Anwaltskanzlei erbrachten Rechtsdienstleistungen keinen Sanktionen unterliegen, die insbesondere von der Europäischen Union, den Vereinigten Staaten von Amerika oder den Vereinten Nationen verhängt wurden. Der Mandant erklärt ferner ausdrücklich, dass der Mandant, seine Aktionäre oder seine (wirtschaftlichen) Eigentümer nicht persönlich von Sanktionen betroffen sind, die insbesondere von der Europäischen Union, den Vereinigten Staaten von Amerika oder den Vereinten Nationen verhängt wurden. Der Mandant verpflichtet sich, der Anwaltskanzlei auf deren Ersuchen hin Informationen über die Identität seines Aktionärs / seiner Aktionäre sowie seines/seiner (wirtschaftlichen) Eigentümer(s) zur Verfügung zu stellen und den entsprechenden von der Anwaltskanzlei vorgelegten Mandantenfragebogen auszufüllen. Der Mandant verpflichtet sich ferner, der Anwaltskanzlei auf Anfrage die gleichen Informationen über die Gegenpartei(en) des Mandanten zu übermitteln. Der Mandant teilt der Kanzlei jede Änderung dieser Erklärung gemäß Artikel 6.6 unverzüglich mit, spätestens jedoch sieben Arbeitstage nach dem Tag, an dem die Änderung eintritt.
- 6.7 Übernahme der Mitarbeiter aus der Gruppe der Anwaltskanzlei. Der Mandant verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Vertrages und während 12 Monate danach keinen Mitarbeiter, Gesellschafter (Partner), kooperierenden (Substitutions-)Anwalt oder Steuerberater zu beschäftigen, der in der Kanzlei oder in den Gesellschaften von deren Gruppe während der Laufzeit dieses Vertrages tätig ist (im Weiteren nur der „Mitarbeiter“), noch darf der Mandant mit einem solchen Mitarbeiter oder einem Dritten eine Vereinbarung treffen, nach der der Mitarbeiter direkt oder indirekt rechtliche, steuerliche oder ähnliche Dienstleistungen für die Kanzlei erbringen würde. Verstößt der Mandant gegen diese Verpflichtung, so hat er der Kanzlei eine Vertragsstrafe in Höhe von 200.000 EUR und einen darüberhinausgehenden Schadensersatz zu zahlen.

7. Haftung

- 7.1 Haftung nur für eine verschuldete Verletzung der Pflicht. Die Parteien haben vereinbart, dass die Anwaltskanzlei dem Mandanten nur für den Schaden haftet, der durch ihre schuldhafte Verletzung ihrer Pflichten (nicht durch ihr unverschuldetes Verhalten) entstanden ist.
- 7.2 Höchstbetrag des Schadensersatzes und der Entschädigung. Die Parteien vereinbaren nach Abwägung aller möglichen Folgen möglicher Verstöße gegen die Verpflichtungen der Anwaltskanzlei aus diesem Vertrag oder aus gesetzlichen Bestimmungen, dass der Mandant infolge solcher Verstöße gegen die Verpflichtungen der Kanzlei Anspruch auf Schadensersatz bis zu einem Höchstbetrag hat, der von der betreffenden Versicherungsgesellschaft im Rahmen der Berufshaftpflichtversicherung der Kanzlei gezahlt wird. Weigert sich die Versicherungsgesellschaft, den Anspruch des Mandanten zu befriedigen, so beschränkt sich die Haftung der Kanzlei auf den Betrag, den der Mandant der Kanzlei für die in Anspruch genommenen Rechtsdienstleistungen gezahlt hat.
- 7.3 Nur der tatsächliche Schaden, nicht der entgangene Gewinn. Die Vertragsparteien haben ebenfalls vereinbart, dass im Falle jeglicher Verletzung dieses Vertrages durch eine von den Parteien wird die andere Partei berechtigt, nur den Anspruch auf den tatsächlichen Schaden, die ihr verursacht worden ist, geltend zu machen, nicht auch auf den entgangenen Gewinn (als entgangener Gewinn versteht sich für die Zwecke dieses Vertrages insbesondere Verlust der Geschäftsgelegenheit, Unmöglichkeit, das eigene Vermögen zu nutzen, Verlust aufgrund der Unterbrechung der Herstellung oder Betriebseinstellung u.ä.)
- 7.4 Ausschluss der Haftung bei mangelnder Mitwirkung. Die Vertragsparteien haben ebenfalls vereinbart, dass die

Anwaltskanzlei für keine Schäden, die dadurch entstehen, dass der Mandant ihr nicht innerhalb der erforderlichen Fristen, insbesondere wie im Artikel 6 der AGB geregelt, eine ordnungsgemäße Mitwirkung leistet, haftet.

- 7.5 Abwendung eines drohenden Schadens. Teilt der Mandant der Anwaltskanzlei gemäß diesen AGB mit, dass ihm ein Schaden im Zusammenhang mit den erbrachten rechtlichen Dienstleistungen droht, so unternimmt die Anwaltskanzlei alle erforderlichen Anstrengungen, um den drohenden Schaden abzuwenden, dies (i) auf der Grundlage der Instruktion des Mandanten zur Erbringung von rechtlichen Dienstleistungen und/oder (ii) ohne einer solchen Instruktion, wenn diese Anstrengungen ohne der Instruktion des Mandanten unternommen werden können und dies der Anwaltskanzlei gleichzeitig vernünftig zumutbar ist. In diesem Zusammenhang gewährt der Mandant der Anwaltskanzlei jede zur Abwendung eines solchen Schadens erforderliche Mitwirkung und ersucht und bevollmächtigt die Anwaltskanzlei nach eigenem Ermessen, ihn in allen zur Abwendung eines solchen Schadens erforderlichen Verfahren zu vertreten. Der Mandant erklärt sich damit einverstanden, dass die Anwaltskanzlei nicht für Schäden haftet, die durch ein Vorgehen nach diesem Abschnitt hätten vermieden oder gemildert werden können, auch wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Freistellungsverpflichtung der Anwaltskanzlei ansonsten erfüllt wären. Die nach dieser Bestimmung erbrachten rechtlichen Dienstleistungen zur Abwendung eines drohenden Schadens sind Teil der rechtlichen Dienstleistungen nach diesen AGB und werden von der Anwaltskanzlei zu den in diesen AGB festgelegten Bedingungen erbracht.

8. Kommunikation und sonstige Bestimmungen

- 8.1 Alles Wesentliche in schriftlicher Form. Der Mandant verpflichtet sich, dass er wesentliche Tatsachen oder wichtige Instruktionen der Anwaltskanzlei schriftlich mitteilen wird; jegliche Tatsachen oder Instruktionen in einer anderen als schriftlichen Form bestätigt der Mandant ohne unnötigen Verzug, nachdem er darum seitens der Anwaltskanzlei gebeten wird. Als schriftliche Kommunikation gelten auch die per elektronische Post geschickten Nachrichten. Wenn der Mandant innerhalb von drei Tagen ab Absendung keine Antwort auf die Instruktion des Mandanten erhielt, kann der Mandant die Instruktion nicht als eine an die Anwaltskanzlei zugestellte Instruktion verstehen und muss eine andere Art und Weise zur Kontaktierung der Anwaltskanzlei benutzen.
- 8.2 Einholung von Weisungen von dem Mandanten. Ersucht die Anwaltskanzlei den Mandanten um eine Stellungnahme oder Anweisungen in einer bestimmten Angelegenheit und antwortet der Mandant nicht innerhalb einer unter den gegebenen Umständen angemessenen Frist, so ergreift die Anwaltskanzlei nur dringende Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Rechte oder berechtigten Interessen des Mandanten in keiner Weise beeinträchtigt werden.
- 8.3 Alle Mitteilungen im Rahmen des Vertrags bedürfen der Schriftform und sind durch persönliche Übergabe (oder Kurierdienst) oder per Einschreiben oder E-Mail an die oben im Vertrag angegebene Adresse der betreffenden Partei und, im Falle von E-Mails, an die im Vertrag angegebene E-Mail-Adresse der betreffenden Person zu senden. Jedwede solche Mitteilung gilt als zugegangen:
- (i) bei persönlicher Übergabe, per Post oder Kurierdienst zum Zeitpunkt der Übergabe. Verweigert der Empfänger die Annahme der Zustellung, so gilt sie als zugestellt, wenn er sie verweigert. Wird die Mitteilung wegen Unzustellbarkeit an den Absender zurückgesandt, so gilt sie am fünften (5.) Werktag nach ihrer Absendung (bei Zustellung im Ausland am 15. Tag nach ihrer Absendung) als zugestellt;
 - (ii) bei E-Mail am ersten Arbeitstag nach Absendung der E-Mail an die entsprechende E-Mail-Adresse.
- 8.4 Der Sitz des Mandanten in den Räumlichkeiten der Anwaltskanzlei und der Empfang der Korrespondenz. Wenn der Sitz der Kanzlei auch der Sitz des Mandanten oder einer Gesellschaft ist, für die der Mandant vor ihrer Gründung als Gründer tätig ist, wählt der Mandant die Art und Weise, in der die am Sitz der Anwaltskanzlei zugestellte und von ihren Mitgliedern erhaltene Korrespondenz an den Mandanten weitergeleitet wird. Der Mandant entscheidet, dass entweder: (i) eine vom Mandanten benannte Person regelmäßig die gesamte Korrespondenz am Sitz der Kanzlei abholt, oder (ii) die Kanzlei die gesamte Korrespondenz innerhalb von zwei Tagen nach Erhalt an die vom Mandanten benannte Adresse sendet, oder (iii) die Kanzlei die gesamte bei ihr eingegangene Korrespondenz im Rahmen der für den Mandanten erbrachten Rechtsdienstleistungen öffnet und den Mandanten über den Inhalt informiert und bei Urgenz darauf antwortet. In den ersten beiden Fällen ad (i) und ad (ii) öffnet die Anwaltskanzlei die eingehende Korrespondenz nicht und ist weder für die Behandlung von Fragen verantwortlich, die sich aus dem Inhalt der Korrespondenz ergeben, noch für die Einhaltung der Fristen, die an den Zeitpunkt der Zustellung geknüpft sind (diese Fristen beginnen im Prinzip bereits mit der Zustellung an die Anwaltskanzlei zu laufen). Die Anwaltskanzlei führt im Rahmen ihrer juristischen Dienstleistungen für den Mandanten ein Verzeichnis der eingegangenen Korrespondenz.

- 8.5 Elektronische Post und ihre Risiken. Die Parteien haben vereinbart, dass die Kommunikation zwischen ihnen u. a. per elektronischer Post (E-Mail) ohne garantierte elektronische Unterschrift erfolgen wird. Der Mandant ist sich der mit diesem Kommunikationsmittel verbundenen Risiken bewusst (und akzeptiert sie); diese Risiken bestehen insbesondere darin, dass die E-Mail-Nachricht Träger bösartiger Software (Viren usw.) sein kann, dass sie dem Empfänger nicht oder mit erheblicher Verzögerung zugestellt werden kann oder dass sie von der Anti-Spam-Software des Empfängers blockiert oder gefiltert werden kann oder dass die Nachricht während der Übermittlung von einem Dritten abgefangen, gelesen oder verändert werden kann oder dass sie in betrügerischer Absicht von einem Dritten abgefangen werden kann. Wenn der Mandant während der Laufzeit dieses Vertrags die Sicherheit von E-Mail-Nachrichten verlangt (z. B. die Verwendung sicherer elektronischer Unterschrift oder asymmetrischer Kryptographie-Tools), wird die Kanzlei dem nachkommen. Werden der Anwaltskanzlei die vom Mandanten gewünschten Sicherungsmittel nicht zur Verfügung gestellt, so hat der Mandant der Anwaltskanzlei alle Kosten für deren Anschaffung und Betrieb zu erstatten (z.B. Zahlungen für den Erwerb oder die Erneuerung einer Lizenz für bestimmte Software).
- 8.6 Der Mandant ist verpflichtet, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Arbeitstagen, der Anwaltskanzlei jegliche Änderung seines wirtschaftlichen Eigentümers und/oder seiner kontrollierenden Person mitzuteilen.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Im Falle des Widerspruchs zwischen den AGB und dem Vertrag hat der Vertrag Vorrang.
- 9.2 Die sich aus diesen AGB und aus dem Vertrag ergebenden Rechte können nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei übertragen werden. Ein Verzicht auf das Recht oder auf die sich aus diesen AGB oder aus dem Vertrag ergebende Schuld ist nur aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung von Vertragsparteien möglich. Wenn eine von den Vertragsparteien ihr Recht nicht geltend macht oder keine Erfüllung gemäß diesen AGB oder dem Vertrag verlangen wird, ist dies nicht als Verzicht auf eine Recht oder auf eine Schuld zu verstehen.
- 9.3 Rücktritt vom Vertrag. Neben den im Gesetz Nr. 85/1996 Slg. über die Anwaltschaft, in jeweils gültiger Fassung genannten Rücktrittsgründen hat die Anwaltskanzlei auch das Recht, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn der Mandant mit der Zahlung fälliger Beträge länger als 15 Tage ab deren Fälligkeit in Verzug ist oder wenn der Mandant die in Artikel 3.16 genannte Vorschusszahlung nicht innerhalb einer angemessenen Frist geleistet hat oder wenn der Mandant der Anwaltskanzlei nicht die für die ordnungsgemäße Erbringung von rechtlichen Dienstleistungen erforderliche Mitwirkung gewährt, insbesondere im Sinne von Artikel 6 dieser AGB.
- 9.4 Die Anwaltskanzlei ist berechtigt, die Erbringung von rechtlichen Dienstleistungen zu verweigern oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Mandant die im letzten Satz von Artikel 5.7 dieser Bedingungen genannte Bestätigung oder die Informationen über die Identität seiner Gegenpartei(en), seines/ihrer Anteilseigner(s) und seines/ihrer wirtschaftlichen Eigentümers gemäß den Artikeln 6.4, 6.5 und 6.6 dieser AGB nicht vorlegt.
- 9.5 Kündigung. Beide Parteien können diesen Vertrag auch mit einer schriftlichen Kündigung ohne Grundangabe beenden. Die Kündigungsfrist beträgt ein (1) Monat und beginnt mit dem Zeitpunkt der Zustellung der Kündigung an die andere Partei.
- 9.6 Verweigerung der Leistung. Kommt der Mandant mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesen AGB und/oder dem Vertrag in Verzug, insbesondere mit der Zahlung von Honoraren oder Kostenersatz oder deren Vorschuss, so ist die Kanzlei berechtigt, die Erbringung von rechtlichen Dienstleistungen bis zur Erfüllung dieser Verpflichtungen durch den Mandanten, insbesondere der Zahlung fälliger Beträge, zu verweigern. In einem solchen Fall ergreift die Anwaltskanzlei nur dringende Maßnahmen, damit die Rechte oder berechtigten Interessen des Mandanten nicht beeinträchtigt werden.
- 9.7 Anwendbares Recht. Diese AGB und der Vertrag unterliegen dem Recht der Tschechischen Republik, insbesondere dem Gesetz Nr. 89/2012 Slg., Zivilgesetzbuch. Die Parteien schließen die Paragraphen 1799 und 1800 des Bürgerlichen Gesetzbuches aus, die den Abschluss von Verträgen durch Adhäsion regeln, zu diesen AGB und zum Vertrag.
- 9.8 Beilegung von Streitigkeiten. Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB oder dem

PETERKA PARTNERS

YOUR CEE LAW FIRM

Vertrag oder im Zusammenhang mit der Erbringung von rechtlichen Dienstleistungen im Rahmen anderer vertraglicher Vereinbarungen zwischen der Anwaltskanzlei und dem Mandanten vor dem Vertragsabschluss ergeben, sind durch die Gerichte der Tschechischen Republik, die für den Sitz der Anwaltskanzlei zuständig sind, zu entscheiden.

Am 30. November 2023